" G E S U N D H E I T U N D L E B E N "

Amtsblatt der Gesundheitskammer
im Generalgouvernement.

Nr.35 (103) Jahrgang III. Krakau, den 6.September 1942.

Schriftleitung: Dr.med. Werner K r o l l, Krakau, Albrechtstrasse 11a. Verlag: Gesundheitskammer Krakau, Albrechtstrasse 11a. Fernsprecher: 105-24. Verantwortlich für Anzeigen: W.v. W ü r z e n . Bankkonto: Creditanstalt - Bankverein, Krakau, Adolf Hitler Platz Ecke Schustergasse, Postscheckkonto: Warschau 73. Drahtanschrift: Gesundheitskammer Krakau, Bezugspreis Zl 3.-- monatlich.

Alle Postanstalten nehmen Bestellungen an. Die Zeitschrift erscheint wöchentlich.

Sendungen betr. Anzeigen, insbesondere Kennzifferanzeigen usw. stets an den Verlag Gesundheitskammer, Krakau, Albrechtstrasse 11a.

Schriftsätze für den Textteil an die Schriftleitung von "Gesundheit und Leben" Krakau, Albrechtstrasse 11a oder an die Distriktsgesundheitskammer Warschau, Koszykowa 37. Manuskripte können sowohl in deutscher wie auch in polnischer Sprache eingesandt werden. Unaufgefordert eingesandte Manuskripte werden nur zurückgesandt, wenn Freiporto beigefügt ist.-

Inhaltsverzeichnis :

Von der Gesundheitskammer
im Generalgouvernement
Stellvertretender Leiter
Dr.med. Werner K r o l l.

Die Fachgruppe Drogisten in der Gesundheitskammer.

Bearbeitet von Dr. Adam Cieckiewicz.

Im Zuge des Aufbaues der Gesundheitskammer und in der sinngemässen Ausgestaltung werden nach und nach immer weitere Kreise der auf dem Gebiete der Heilberufe tätigen Personen von ihr erfasst und organisch in sie eingegliedert. Nach längeren Vorverhandlungen sind nunmehr auch die Drogisten in die Gesundheitskammer eingebaut worden.

Die Drogisten bilden einen verhältnismässig jungen eigenen Berufsstand, in welchem die Besitzer von Drogenhandlungen sowie besonders ausgebildete Angestellte in solchen und ähnlichen geschäftlichen Unternehmungen zusammengefasst werden. Seine Tätigkeit und Berufsausübung zeigt gewisse Überlagerungen einerseits zu dem Berufstand der Apotheker. Das zeigt sich insbesondere daran dass eine gewisse Anzahl von akademisch voll ausgebildeten Apothekern nicht Apotheken sondern Drogerien verwalten. Andererseits führen die Drogerien neben einer Reihe von Artikeln, welche der Gesundheitspflege im engeren Sinne dienen, auch Waren, welche zur Gesundheitspflege nur im weiteren Sinne dienen wie Seifen, kosmetische Artikel, und schliesslich Dinge, welche wie Parfüme, Farbstoffe, Photoartikel u. dergl. gänzlich ausserhalb des Rahmens einer heilberuflerischen Betätigung liegen. Dadurch überlagern sich ihre Interessen in weiten Grenzen mit denen von geschäftlichen Unternehmungen von der Art von Seifengeschäften, Handlungen mit kosmetischen Artikeln, Parfümerien, Farbstoffhandlungen, Photohandlungen und Optikerläden. Es hängt mit dem jugendlichen Entwicklungszustand des Drogistenberufes zusammen, dass die Grenzen seines Betätigungsfeldes noch nicht überall klar gezogen sind. Trotzdem fällt der Drogistenberuf in entscheidenden Punkten in den engeren Rahmen der Heilberufe. Wie der Name besagt, ist das Kriterium des Drogistenberufes der Handel mit Drogen (Droge kommt vom französischen "drogues" und dieses vom arabischen "durawa" - "Spreu") worunter in erster Linie bestimmte Heilmittel und insbesondere Heilkräuter verstanden werden. Zu den Drogen gehören aber auch Stoffe, welche wegen ihrer Heilwirkung je nach der Anwendung auch schädliche Wirkungen auf den lebenden Organismus ausüben können. Aus diesem Grunde ist die Tätigkeit im Drogistenberuf und der Zugang zu diesem Beruf durch besondere gesetzliche Bestimmungen geregelt.

Hinsichtlich der gesetzlichen Bestimmungen für den Drogistenberuf sind im Generalgouvernement zwei besondere Gebiete nach ihrem geschichtlichen Herkommen zu unterscheiden. Die Distrikte

Warschau, Radom und Lublin waren in der Zeit, als die hierfür massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen geschaffen wurden, Bestandteile des mit der russischen Zarenkrone in Personalunion verbundenen Königreichs Kongresspolen. Die Distrikte Krakau und Galizien gehörten früher zum österreichischen Herrschaftsbereich und erhielten in dieser Zeit die für den Drogistenberuf massgebenden gesetzlichen Bestimmungen. Diese beiden verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen blieben nebeneinander für die entsprechenden Gebiete auch in den Zeiten der Republik Polen bestehen.

In Kongresspolen und den sich von ihm herleitenden Gebieten haben die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Oktober 1844 "über die Materialisten, die den Verkauf von Apothekerwaren und Farbstoffen betreiben", gegolten. Nach diesem Gesetz bleiben die Drogisten hinsichtlich ihrer Geschäftsführung und Berufseignung unter der Aufsicht der Medizinalbehörde (zuletzt in der Republik Polen des Minister für soziale Fürsorge). Zutritt zu diesem Beruf haben nur Personen, welche nach Absolvierung der Mittelschule und dreijähriger Berufspraxis die Berufsprüfung bestanden haben. Nach der letzten Verordnung über die Berufsprüfung aus dem Jahre 1933 fand diese im Wojewodschaftsamte in Anwesenheit des Pharmazieinspektors statt. In den jetzigen Distrikten Krakau und Galizien waren die Belange der Drogisten zuerst durch das österreichische Gewerbegesetz aus dem Jahre 1883 und die Ministerialverordnung vom 17.9.1883 "über die Abgrenzung der Berechtigungen zwischen den Apotheken und den Materialgeschäften" geregelt. Die Anwärter des Drogistenberufes haben hier gemäss den genannten Vorschriften nach drei bis vierjähriger Berufspraxis eine Prüfung in der hier damals bestehenden Fachorganisation, der Drogisteninnung, ablegen müssen. Mit dem Inkrafttreten des polnischen Gewerbegesetzes vom 7.6.1927 sind diese Drogisteninnungen de jure aufgehoben worden und ihre Berechtigungen hinsichtlich der Prüfung der Berufsanwärter auf die Wojewodschaftsämter übergegangen. De facto sind aber auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes noch Prüfungen in der alten Form abgenommen worden. Als Berufsorganisation bestand in den Gebieten des ehemaligen Kongresspolen seit dem Jahre 1902 in Warschau der arische Drogistenverband, der ungefähr 1500 selbständige Drogisten als Mitglieder umfasste.

In den ehemals österreichischen Gebieten hat es ausser der Drogisteninnung, einer Berufsorganisation von Zunftcharakter, keine besonderen Drogistenverbände gegeben. Nach Aufhebung der Drogisteninnung schlossen sich die Drogisten in diesen Gebieten dem oben angeführten Warschauer Drogistenverband an.

Dieser arische Drogistenverband hat auch nach der Bildung des Generalgouvernements in Warschau bestanden und umfasste zuletzt ungefähr 250 Mitglieder, von welchen 160 in Warschau selbst ansässig waren. Der Vorsitzende dieses Verbandes war Herr Jan Beeger.

Die Gesamtzahl der Drogenhandlungen im Gebiet des Generalgouvernements betrug zuletzt ca. 1400, während die Gesamtzahl der ausgebildeten und geprüften arischen Drogisten mit ungefähr 3000 angegeben wurde.

Die Schulung des Drogistennachwuchses erfolgte nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen auf dem Wege der praktischen Betätigung in Drogengeschäften und ausserdem in Drogistenfachschulen. In der Republik Polen bestanden vor Kriegsausbruch sieben derartige Fachschulen in Posen, Krotoschin, Kattowitz, Bromberg, Graudenz, Gotenhafen und Litzmannstadt. Da im Generalgouvernement keine derartige Fachschule vorhanden war, hat der Stadthauptmann der Stadt Warschau im Herbst 1941 dort eine Berufsschule für Drogisten zwecks Schulung des Nachwuchses eingerichtet. Der Unterricht findet dort zweimal wöchentlich mit je 6 Nachmittagsstunden während der dreijährigen Lehrzeit statt. Ausserdem findet in dieser Schule ein einjähriger Kursus für solche Auswärtigen und Lehrlinge statt, welche seit der Errichtung des Generalgouvernements ihre Lehrzeit abgeschlossen haben. Diese Schule wird von Herrn Gadebusch geleitet und wird gegenwärtig von 180 Schülern besucht.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der arischen Drogisten in diesem Raum werden als nicht besonders günstig bezeichnet, weil gerade in diesem Beruf die jüdische Konkurrenz sich sehr breit gemacht hatte. 60% aller Drogisten im Generalgouvernement sollen von Juden gestellt worden sein, in Galizien sollen es sogar 90% geweseb sein. Andererseits hatten die Drogisten wirtschaftlich einen schweren Stand gegen die Konkurremz der Seifengeschäfte, der Parfümerien und der Verkäufer von kosmetischen Artikeln, welche einen grossen Teil derselben Gegenstände vertrieben, die auch in Drogenhandlungen geführt wurden, ohne dass diese Konkurrenzunternehmungen den gesetzlichen Bestimmungen unterlagen, welche für Drogenhandlungen galten. Es wird ausserdem darüber geklagt, dass diese anderen Geschäfte entgegen den gesetzlichen Bestimmungen auch Handel mit Artikeln trieben, welche nur Drogenhandlungen vorbehalten sind. Der Anregung des Reichsdrogistenführers Ziegler, welcher am 10. Juli 1942 Krakau und Warschau einen Besuch abgestattet hat und sich bei dieser Gelegenheit ein umfassendes Bild von der Lage des Berufsstandes der Drogisten im Generalgouvernement verschafft hatte, folgend wurden nunmehr die Drogisten im Generalgouvernement als "Fachgruppe Drogisten" der Gesundheitskammer im Generalgouvernement eingegliedert. Gemäss der Weisung des Leiters der Gesundheitskammer, Präsident Dr. Walbaum, hat der geschäftsführende Leiter der Gesundheitskammer, Dr. Kroll, den Inhaber der deutschen Drogerie in Krakau, Herrn Hans-Heinrich Ritter, zum Leiter der Fachgruppe Drogisten in der Gesundheitskammer im Generalgouvernement berufen. An der ausführlichen Besprechung mit den Berufsvertretern der Drogisten, am 20.August 1942, welche sich über den ganzen Tag ausdehnte, nahmen seitens der Gesundheitskammer teil als Vertreter des geschäftsführenden Leiters der Gesundheitskammer Herr Dr. Seyffert, als Protokollführerinnen Frau Ohrloff und Frl. Bansemer, als Sekretär der Gesundheitskammer Herr Jurick und als juristischer Berater Herr Dr. Cieckiewicz.

Herr Dr.Kroll verschaffte sich ein ausführliches Bild über die Lage des Berufsstandes der Drogisten im Generalgouvernement, sowie über die geschichtlichen Bedingungen des Berufsstandes in diesem Raum. Er nahm die Wünsche der Vertreter des Drogistenberufes zur Kenntnis und erteilte schliesslich die Weisungen, welche erforderlich waren, um die Arbeit des Berufsstandes im Rahmen der in der Gesundheitskammer zusammengeschlossenen Heilberufe auszurichten. Als Ergebnis dieser ersten Arbeitsbesprechung der Fachgruppe Drogisten kann folgendes festgestellt werden:

1) In der Gesundheitskammer wird eine besondere Fachgruppe Drogisten gebildet,

2) Zum Leiter dieser Fachgruppe Drogisten wird Herr Hans-Heinrich Ritter berufen. Er ist für die Leitung der Fachgruppe dem geschäftsführenden Leiter der Gesundheitskammer verantwortlich.

3) Als Geschäftsführer der Fachgruppe wird zunächst für eine Probezeit Herr Mgr. Kazimierz Wandel eingesetzt, welcher seine Tätigkeit ehrenamtlich ausüben wird. Er wird seinen ständigen Wohnsitz in Warschau behalten und auf Anfordern seine Tätigkeit zeitweilig nach Krakau verlegen, wo in den Räumen der Gesundheitskammer ein eigenes Büro zur Führung der Geschäfte der Fachgruppe eingerichtet wird.

4) Der arische Drogistenverband in Warschau wird aufgelöst. Er geht in die Fachgruppe Drogisten in der Gesundheitskammer über und soll den Kern zum Aufbau der Fachgruppe bilden.

5) Der bisherige Vorsitzende des arischen Drogistenverbandes, Herr Jan Beeger in Warschau, wird zum Vorsitzenden der Fachgruppe Drogisten in der Gesundheitskammer im Generalgouvernement eingesetzt. Er behält seinen ständigen Wohnsitz in Warschau und übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

6) Herrn Gadebusch wird die Geschäftsführung für die Fachgruppe Drogisten in der Distriktsgesundheitskammer Warschau übertragen. In den Räumen der Distriktsgesundheitskammer Warschau wird ein Geschäftszimmer für die Fachgruppe Drogisten eingerichtet, welches Herrn Gadebusch und Herrn Wandel zur Verfügung steht.

Als vordringliche Arbeiten werden der Fachhruppe Drogisten folgende Aufgaben zugewiesen:

a) Schnellste Durchführung einer genauen Registrierung sämtlicher Drogisten im Generalgouvernement nach den für die in der Gesundheitskammer erfassten Heilberufler allgemein geltenden Richtlinien unter besonderer Berücksichtigung der statitischen Erfordernisse.

b) Feststellung sämtlicher etwa noch vorhandenen Organisationen des Drogistenberufes, ihres Personenstandes und ihrer Vermögenswerte.

c) Sammlung und Sichtung sämtlicher für den Drogistenberuf einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

d) Ausarbeitung klarer Grenzlinien des Drogistenberufes gegenüber den Berufsstand der Apotheker einerseits und gewerblichen Betrieben wie Seifenhandlungen, Parfümerien, Farbenhandlungen, Kosmetikerläden, Handlungen medizinischer Instrumente usw. andererseits.

e) Überprüfung der Berechtigungsurkunden der Drogisten im Zusammenhang mit den Registrierungsarbeiten.

f) Übersicht über die selbständigen Drogenhändler als auch der angestellten Drogisten.

Es wird gehofft, dass aufgrund der erteilten Richtlinien der Berufsstand der Drogisten im Rahmen der Gesundheitskammer einer zweckdienlichen Entwicklung entgegengeführt werden wird.

-.-.-.-.-.-

Die Sozialversicherungskasse Tschenstochau

gibt eine Stellungsausschreibung

eines Vertrauensarztes in Tschenstochau bei der Vergütung von Zl 830 monatlich.

Die Bewerber auf diese Stellung müssen in der Gesundheitskammer eingetragen sein und entsprechende Befähigungen sowie die nötige Vorbereitung aufweisen können, was mit der amtlichen Bescheinigung bestätigt sein muss.

Ausserdem müssen die Bewerber genügende Kenntnisse aus dem Bereich der sozialen Hygiene und der vorbeugenden Heilkunde besitzen und müssen in den Hauptumrissen die bei der Arbeit unumgänglichen Vorschriften der Versicherungsgesetzgebung kennen.

Die Anträge samt den Dokumenten und einem eigenhändig geschriebenen Lebenslauf sind bei der Sozialversicherungskasse Tschenstochau Breslauerstr.10 in Termin von 14 Tagen vom Tage Bekanntgebung ab, einzureichen.

Der geschäftsführende Leiter
(-) Hetterich.

Deutscher Krankenpfleger und Masseur in ungekündigter Stellung im Reich, 41 Jahre alt, Sanitätsoffz. aus dem Weltkriege, auch in Partei- und Betriebsobmannangelegenheit erfahren, sucht Stellung als Sanitäter, Ausbilder oder im Bürodienst. Meldungen an Gesundheitskammer, Krakau, Albrechtstrasse 11a.

Es folgen 2 Bekanntmachungen der Abt. Gesundheitswesen in der Hauptabt. Innere Verwaltung der Regierung des GG. betr. Verfallsdaten einigen Sera u. Impfstoffe.
